



Newsletter des ADB Leipzig 02/2008

Inhalt

1. Neues aus dem Büro

- a) Beschwerde des Antidiskriminierungsbüros beim Deutschen Presserat
- b) Diskriminierungsrichtlinie des Deutschen Presserats steht zur Debatte
- c) Fünfteilige Vortragsreihe: When Worst comes to Worst. Antirassistisches Denken in komplexen Zusammenhängen

2. Neue rechtliche Entwicklungen

- a) Europäischer Gerichtshof beendet die Benachteiligung von verpartnerten Lesben und Schwulen in der betrieblichen Altersversorgung
- b) Kopftuchverbot 1: Baden-Württemberg misst mit zweierlei Maß
- c) Kopftuchverbot 2: NRW: Baskenmütze verstößt gegen Kopftuchverbot
- d) Streit zwischen Diakonie und muslimischer Bewerberin geht weiter
- e) Präzedenzfall wegen rassistischer Diskriminierung durch Vermieter steht bevor

3. Diverses

- a) In seiner PM äußert sich der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) besorgt über den eingeschlagenen Kurs der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)
- b) Europäische Kommission plant neue Antidiskriminierungsrichtlinie - gleichwertiger Schutz für alle Diskriminierungsmerkmale in Gefahr - Kampagne gestartet!

4. Film, Buch, DVD/CD-Tipp

- a) FILM: "Football Under Cover", Dokumentarfilm, Deutschland, 2008
- b) BUCH: Volle Fahrt voraus - Schwule und Lesben mit Behinderung (2007, 187 Seiten)
- c) KINDERBUCH: HAT PIA EINEN PIPIMAX? Das Buch vom kleinen Unterschied (2002, ab 4 Jahren)
- d) AUSSTELLUNG: „typisch! Klischees von Juden und Anderen!“ Eine Ausstellung des Jüdischen Museums Berlin und des Jüdischen Museums Wien

1. Neues aus dem Büro

a) Beschwerde des Antidiskriminierungsbüros beim Deutschen Presserat

Ende November 2007 wandte sich das Antidiskriminierungsbüro zusammen mit der Opferberatung Leipzig der RAA und AMAL Wurzen mit einer Stellungnahme an den Chefredakteur der Leipziger Volkszeitung Bernd Hilder. Kritisiert wurde darin die rassistische Berichterstattung in einer Reihe von Artikeln, die im Oktober Auseinandersetzungen im Umfeld Leipziger Diskotheken thematisierten. Zugleich legte das Antidiskriminierungsbüro Beschwerde beim Deutschen Presserat wegen einer Verletzung der Vorgaben des Pressekodex, speziell der Antidiskriminierungsrichtlinie, ein.

Beanstandet wurden insbesondere folgende Beiträge:
 „Brutaler Machtkampf um Leipzigs Diskotheken“, „Die haben mit Waffen auf uns gezielt“ und „Dominanz und Geld“ (alle vom 19.10.07), „Erneut Schlägerei in Disko-Szene“ (18.10.07), „Disko-Krieg. Debatte um kriminelle Ausländer“ (20.10.07).

Die Hauptkritikpunkte des ADB waren wie folgt:

1) Die genannten Artikeln legen ein starkes Gewicht auf die Herkunft der Akteure und verallgemeinern die Konfliktparteien als „Deutsche“ und „Ausländer“. Diese Form der Darstellung trägt nicht zu einem Verständnis der Ereignisse bei, sondern bedient (und schürt) lediglich rassistische Ressentiments.

2) In einigen Formulierungen werden Zuwanderer explizit aus der Leipziger Bevölkerung ausgeschlossen. So konnte mensch beispielsweise im Artikel „Erneut Schlägerei in Disko-Szene“ vom 18.10.07 lesen, dass es sei zu einer „Schlägerei zwischen Deutschen und Ausländern [gekommen]. Dabei seien drei Leipziger verletzt worden.“ Wer keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, kann demnach scheinbar auch kein Leipziger sein. So werden Anschauungen verfestigt, die die Realität von Einwanderung und dauerhaftem Leben von Zuwanderern in der Bundesrepublik nicht zur Kenntnis nehmen wollen und der Meinung sind, dass diese hier nichts zu suchen haben.

3) Durch die Verknüpfung von Gewalt und Kriminalität mit einer anderen Herkunft und dramatisierende Bezeichnungen wie „Disko-Krieg“ wird suggeriert, dass von MigrantInnen eine besondere Gefährdung ausginge.

Diese Form der Berichterstattung ist diskriminierend und bestärkt Vorstellungen, dass Ausländer Kriminalität und Gewalt in „unsere“ deutschen Städte bringen. Bestätigt wird dies unter anderem durch ZeitungsleserInnen, die sich am Lesertelefon oder im Internetforum zu Wort meldeten und forderten: um Kriminalität, Gewalt und Drogen loszuwerden, müssten „die“ Ausländer ausgewiesen werden. Die Folgen dieser Reproduktion rassistischer Klischees in der Bevölkerung tragen MigrantInnen, deren Situation sich verschärft, etwa wenn sie an der Diskotür als potentielle „Problemmacher“ abgewiesen werden.

In Reaktion auf die Beschwerde forderte der Deutsche Presserat die Leipziger Volkszeitung zu einer Stellungnahme auf und wies die Beschwerde mit Brief vom 1. April 2008 schließlich als unbegründet ab: „Über gewalttätige Auseinandersetzungen, die sich zurzeit in aller Öffentlichkeit abspielen und auch für nicht beteiligte eine Gefahr darstellen, muss eine Zeitung auch unter Nennung der Konfliktparteien berichten können.“ Zumal die „Nationalitäten eine Besonderheit des Konfliktes ausmachen“ würden.

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Pressekodex des Deutschen Presserates (Ziffer 12 - Diskriminierungen)

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Richtlinie 12.1. (Berichterstattung über Straftaten)

Das Antidiskriminierungsbüro bedauert diese Reaktion und kann sie inhaltlich nicht nachvollziehen. Die ethnisierenden Darstellungen bleiben für uns unbegründet und gefährlich. Die Verknüpfung von Kriminalität mit nicht-deutscher Herkunft ist durch ein allgemeines Informationsbedürfnis allein nicht gerechtfertigt, weil es existierende rassistische Vorstellungen und Ausgrenzungen bestätigt und fördert. Dies bestätigen die geschilderten Reaktionen innerhalb der Leipziger Mehrheitsbevölkerung wie auch die Ergebnisse wissenschaftlicher Medienanalysen. Eine kritische Auseinandersetzung von JournalistInnen mit stereotypen Bildern von MigrantInnen und ihrer diskursiven Verantwortung ist unerlässlich und wird von uns auch in Zukunft eingefordert werden.

Zur Zeit erwarten wir mit Spannung die Ergebnisse einer Analyse des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Leipzig, das die Berichterstattung der Leipziger Volkszeitung zu den Auseinandersetzungen im Leipziger Diskoumfeld im März untersucht. Des weiteren versuchen wir Öffentlichkeit für eine aktuelle Diskussion innerhalb des Deutschen Presserates herzustellen, in der eine Absenkung des Schutzniveaus der Antidiskriminierungsrichtlinie zu befürchten ist (siehe den folgenden Artikel).

b) Diskriminierungsrichtlinie des Deutschen Presserates steht zur Debatte

Die Antidiskriminierungsrichtlinien 12 und 12.1 (siehe Beschwerde Presserat, Punkt 1a) sind seit ihrer Einführung umstritten. Zuletzt wurden sie auf der Plenumsitzung des Deutschen Presserates im März diskutiert.

Die Kritik konzentriert sich auf die Regelung, dass Informationen zu den ethnischen Hintergründen bzw. den Staatszugehörigkeiten bei Straftaten nur bei begründetem Sachbezug benannt werden sollen. Einige Chefredaktionen sowie viele LeserInnen sehen darin nach Angaben des Presserates eine Kollision mit der Wahrheitspflicht von JournalistInnen. „Das Verschweigen derartiger Tatsachen nütze niemandem“, argumentieren sie. Der Presserat scheint dieser Sichtweise nachzugeben, wenn er erklärt „dass die Formulierung der Ziffer 12 in Verbindung mit der Richtlinie 12.1 Anlässe für Missverständnisse bietet“ und anstrebt, „alsbald eine klarere Formulierung als bisher in den Kodex aufzunehmen“ (PM vom 12.03.2008). Im September soll hierzu eine öffentliche Debatte mit Fachleuten stattfinden.

Das Antidiskriminierungsbüro befürchtet hinter dieser Formulierung eine Absenkung des Schutzniveaus und warnt vor einer derartigen Entwicklung.

Medienanalysen kritisieren seit Jahren eine diskriminierende Berichterstattung, die Kriminalität und Herkunft miteinander verknüpft. Die Betonung der nichtdeutschen Staatsangehörigkeit oder des Migrationshintergrundes von Menschen ist in besonderer Weise geeignet, Ängste zu hervorzurufen und zu instrumentalisieren. Das zeigen nicht nur die mitunter erschreckend rassistischen Reaktionen der LeserInnen in Leserbriefen und Internetforen, sondern auch die Meldungen der Betroffenen von rassistischer Diskriminierung, die in Beratungseinrichtungen eingehen.

JournalistInnen tragen Mitverantwortung bei der Entstehung und Verfestigung diskriminierender Bilder und Einstellungen. Umso notwendiger sind die Beibehaltung einer klaren Formulierung der Antidiskriminierungsrichtlinie sowie ihre konsequente Anwendung durch den Presserat. Es ist die selbst gesetzte Aufgabe des Presserates, die Einhaltung nicht-diskriminierender Standards in der Berichterstattung unmissverständlich zu kontrollieren. Diese unabhängige Kontrollfunktion muss der Pressrat auch unter dem Druck von Chefredaktionen und Leserschaft wahrnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass schon auf Grundlage der bisherigen Richtlinien nur wenigen Beschwerden stattgegeben wurde.

Im Jahr 2003 stand die Richtlinie 12.1 des Deutschen Presserates schon einmal in Frage. Damals wandte sich u.a. Dr. Sabine Schiffer vom Institut für Medienverantwortung mit einer informierten Eingabe zum Erhalt der Richtlinienergänzung 12.1 an den Presserat (Schiffer (2003): Was ist real in der Berichterstattung? Über (rassistische) Traditionen in der Faktennennung. Online [hier](#) nachzulesen). Im Gegensatz zur aktuellen Diskussion gab es einen Vorstoß zu einer

Richtlinienerganzung 12.2, die den Schutzbereich ber die Text-Berichterstattung auch auf die Bildauswahl und Bildmarkierung ausweiten sollte.

c) Fnfteilige Vortragsreihe: When Worst comes to Worst. Antirassistisches Denken in komplexen Zusammenhangen

Im Mai und Juni 2008 veranstalten das **Jugendkulturzentrum Conne Island** zusammen mit dem **Antidiskriminierungsburo Sachsen e.V.** eine fnfteilige Vortragsreihe zu Rassismustheorien. Die vorgestellten Ansatze fragen nach dem Stellenwert kolonialer Erfahrungen und Diskurse fr das Verstandnis aktueller Phanomene (Postkoloniale Theorie), rcken das weie Subjekt in das Zentrum der Aufmerksamkeit (Kritische Weiseinsforschung) und beleuchten die Verbindung zwischen rassistischen Ideologien und der kapitalistischen Gesellschaftsform (Wertkritik). Allen Zugangen ist gemeinsam, dass sie Rassismus in einem komplexen Feld verorten, das gepragt ist von sich berschneidenden Ungleichheitsverhaltnissen. Die rassistische Konstruktion des Anderen ist, zum Teil durchaus widersprchlich, mit antisemitischen und Geschlechter produzierenden Diskursen und Strukturen verbunden. Diese Relationen werden in den letzten Jahren unter anderem in Debatten um den/die islamisch markierte/n Andere/n deutlich und in der Veranstaltungsreihe diskutiert. Ein Ziel ist es, theoretische und politische Positionen zu finden, die der Komplexitat des Themenfeldes gerecht werden und die Fallstricke zu eng definierter emanzipatorischer Perspektiven vermeiden.

 [Onlineversion des Programmflyers](#)

2. Neue rechtliche Entwicklungen

a) Europaischer Gerichtshof beendet die Benachteiligung von verpartnerten Lesben und Schwulen in der betrieblichen Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung ist eine Hinterbliebenenrente, die dem berlebenden Ehegatten des Arbeitnehmers zugesagt worden ist, auch dem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zu gewahren. Dies folge aus dem Verbot der Benachteiligung beim Arbeitsentgelt wegen der sexuellen Ausrichtung (Art. 1 RL 2000/78/EG). So hat der Europaische Gerichtshof am 01.04.2008 im Rechtsstreit eines Arbeitnehmers gegen ein berufsstandisches Versorgungssystem, die Versorgungsanstalt der deutschen Bhnen, entschieden. Unter den Begriff „Arbeitsentgelt“ fallen nach der Rechtsprechung des EuGH alle Vergnstigungen, die die Arbeitgeber und Dienstherren ihren Beschaftigten gewahren, einschlielich der betrieblichen Hinterbliebenenrenten und der Hinterbliebenenpensionen. Das nationale Gericht habe lediglich noch zu prfen, ob sich homo- und heterosexuelle Hinterbliebene in einer „vergleichbaren Situation“ befinden. Das kann angesichts der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 46 Abs. 4 SGB VI) nicht ernstlich zweifelhaft sein. Da die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen von Lebenspartnern vllig mit denen von Ehegatten bereinstimmen, befinden sich verpartnerte Beschaftigte hinsichtlich der Hinterbliebenenpension in einer Lage, die mit der ihrer verheirateten KollegInnen vergleichbar ist.

Fr Schwule und Lesben ist das ein groer Erfolg, ber den Einzelfall hinaus. Denn mit seinem Urteil widerspricht der EuGH der deutschen Rechtsprechung. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht 2002 die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen gebilligt. Die deutschen Gerichte, zuletzt das Bundesverwaltungsgericht Leipzig, hatten aber bislang die Besserstellung hinterbliebener EhegattInnen als durch Art. 6 Abs.1 GG gerechtfertigt angesehen, der die besondere Frderung der Ehe vorsehe.

Bund und Lander mssen nun ihre Beamtenversorgungsgesetze so schnell wie mglich mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang bringen. Die Gerichte sind gehalten, die diskriminierenden Gesetze auer Anwendung zu lassen, ohne ihre vorherige Aufhebung durch den Gesetzgeber zu beantragen. Hinterbliebene Lebenspartner von BeamtInnen, RichterInnen und SoldatInnen knnen deshalb die ihnen bisher vorenthaltenen Hinterbliebenenpension sofort einfordern und zwar ab dem Tod ihres/r PartnerIn, frhestens jedoch ab dem 03.12.2003 (dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2000/78/EG).

- Das Urteil des EUGH sowie Mustertexte fr verpartnerte Lesben und Schwule, mit denen sie

die ihnen bisher vorenthaltenen Leistungen einfordern können, finden Sie auf der Seite des Lesben und Schwulen Verbands: www.lsvd.de

- EuGH (Große Kammer), Rechtssache Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen Urteil vom 01.04.2008 - C-267/06

b) Kopftuchverbot 1: Baden-Württemberg misst mit zweierlei Maß

Eine zum Islam konvertierte Lehrerin aus Stuttgart darf im Unterricht kein Kopftuch tragen. "Eine Lehrerin verstößt gegen eine durch das Schulgesetz auferlegte Dienstpflicht, wenn sie in der Schule erkennbar aus religiösen Gründen eine Kopfbedeckung trägt", urteilte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg am 18. März 2008 und hob damit eine Entscheidung des Stuttgarter Verwaltungsgerichts auf. Dieses hatte der Pädagogin erlaubt, mit Kopftuch zu unterrichten - weil auch Nonnen in Ordenstracht an staatlichen Schulen zugelassen seien.

Hintergrund des Streits ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Kopftuchverboten aus dem Jahr 2005 (siehe ADB-Newsletter 01/2008). Die Bundesländer dürfen ihren Lehrerinnen danach das Tragen des islamischen Symbols im Unterricht untersagen. Dafür braucht es jedoch erstens eine gesetzliche Grundlage und zweitens darf es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Nonnen und muslimischen Frauen kommen. Die erste Anforderung des BVerfG ist zwar gegeben. 2003 wurde ein Passus ins baden-württembergische Schulgesetz eingefügt, der LehrerInnen Bekundungen untersagt, die die religiöse Neutralität des Landes gegenüber Eltern und SchülerInnen gefährden könnten. Darunter lässt sich das Kopftuch rechnen.

Nach Ansicht des VGH könne sich die Lehrerin dagegen nicht auf eine "etwaige Ungleichbehandlung" zu drei Nonnen berufen, die in Baden-Baden unterrichten. Denn die Unterrichtserlaubnis für einige wenige Nonnen in Baden-Württemberg sei ein "historischer Ausnahmefall". Das Land habe Verträge mit früheren Klosterschulen, die heute in staatlicher Regie betrieben werden. Juristisch überzeugt diese Argumentation nicht.

Zumal auch die Lehrerin einen besonderen Einzelfall darstellt: Sie ist Beamtin auf Lebenszeit und „seit zahlreichen Jahren unbeanstandet von Schülern und Eltern mit dieser Kopfbedeckung in der Schule tätig“. Die Hauptschulpädagogin ist seit 1973 im Schuldienst und trägt seit 1995 auch im Dienst ein Kopftuch.

Eine Revision gegen das Urteil hat der VGH nicht zugelassen.

- VGH Mannheim, Urteil vom 18.03.2008 - Az.: 4 S 516/07

c) Kopftuchverbot 2: NRW: Baskenmütze verstößt gegen Kopftuchverbot

Auch in Nordrhein-Westfalen wurde das Kopftuchverbot in zweiter Instanz vor dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf bestätigt. Selbst das Tragen einer Baskenmütze fällt unter das Verbot. Die "faz" hatte letztes Jahr berichtet, dass es rund zwei Dutzend Fälle von Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen gebe, die seit dem Kopftuchverbot mal Basken-, mal Wollmützen oder den "Grace-Kelly-Look" tragen.

Das Gericht betonte nun, auch das ständige Tragen einer die Haare vollständig bedeckenden Mütze könne von den SchülerInnen als religiöse Bekundung verstanden werden und widerspreche deshalb dem Schulgesetz. Das Land sei deshalb berechtigt, eine 36-jährige Pädagogin abzumahnern. Die Abmahnung gilt als letzte Warnung vor einer Kündigung. Die Pädagogin hatte erklärt, bei der Auswahl der Mütze habe sie bewusst nach etwas gesucht, was abendländisch und weltanschaulich neutral wirke, um nicht als Muslimin erkennbar zu sein. Den Vergleichsvorschlag des Landes, statt der Baskenmütze eine Echthaar-Perücke zu tragen, lehnte sie ab.

Es ist die erste zweitinstanzliche Entscheidung in Sachen Kopftuch in NRW. Der Rechtsanwalt der Muslima kündigte Revision gegen die Entscheidung an. Zur Not werde man durch alle Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht gehen.

- Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.04.2008 - 5 Sa 1836/07

d) Streit zwischen Diakonie und muslimischer Bewerberin geht weiter

Im Rechtsstreit um die abgelehnte Einstellung einer nicht praktizierenden muslimischen Bewerberin beim Diakonischen Werk hat die Diakonie Berufung beim Landesarbeitsgericht Hamburg eingelegt. In erster Instanz war sie vom Hamburger Arbeitsgericht zur Zahlung von 3900,00 Euro Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das AGG verurteilt worden, da die Stelle nichts mit der Vermittlung des christlichen Glaubens zu tun hatte und zudem aus Geldern von EU und Bund finanziert war (siehe ADB-Newsletter 1/2008). Diakonie und Evangelische Kirche halten dagegen öffentlich an ihrer diskriminierenden Einstellungspraxis fest. „Wir sind überzeugt, dass wir auch weiterhin eine Kircheng Zugehörigkeit von unseren Mitarbeitenden fordern dürfen“ erklärten die Vizepräsidenten von Diakonie und EKD.

e) Präzedenzfall wegen rassistischer Diskriminierung durch Vermieter steht bevor

In Osnabrück wurde einer Afrodeutschen nach anderthalb Jahren Mietzeit die Wohnung gekündigt, weil ihren Nachbarn ihre Hautfarbe nicht passte. Die offizielle Begründung ihres Vermieters lautete: "Einige Mitmieter des Wohnhauses sind mit Ihrer Herkunft und Hautfarbe und mit Ihrer persönlichen Situation als Alleinerziehende nicht einverstanden." Die Studentin klagt nun auf 10.000 Euro Schmerzensgeld und Schadensersatz. Dabei stützt sie sich auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das seit dem 16.08.2006 rassistische Diskriminierung auch bei der Wohnraumvermietung verbietet.

Diskriminierungen durch VermieterInnen oder NachbarInnen sind nach der Erfahrung der Antidiskriminierungsbüros kein Einzelfall. Oft lässt sich die Diskriminierung jedoch schwer nachweisen oder die Betroffenen scheuen aus anderen Gründen vor einer Klage zurück. Der Fall in Osnabrück hat daher auch grundsätzliche Bedeutung. "Das hat es noch nie gegeben, dass jemand diskriminierendes Gedankengut so offen preisgibt!", glaubt die Rechtsanwältin der Betroffenen. Sie sieht deshalb gute Chancen, mit einer Klage ein erhebliches Schmerzensgeld für ihre Mandantin zu erstreiten.

3. Diverses

a) Der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) äußert sich besorgt über den eingeschlagenen Kurs der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS).

Anlass ist der 1. Berliner Kongress der ADS am 23. April 2008 unter dem Titel "Wertegesellschaft als ökonomischer Faktor".

::: Onlineversion der Pressemitteilung des advd vom 22. April 2008

b) Europäische Kommission plant neue Antidiskriminierungsrichtlinie - gleichwertiger Schutz für alle Diskriminierungsmerkmale in Gefahr - Kampagne gestartet!

Die EU-Kommission hat für 2008 eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie angekündigt, die die bestehende Lücke im zivilrechtlichen Bereich (Waren- und Dienstleistungsverkehr) schließen und Hierarchien zwischen den Diskriminierungsmerkmalen beseitigen soll.

Bislang schützen die EU-Richtlinien in diesem Bereich nur bei rassistischer und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sind zwar auch die Merkmale Geschlecht, Behinderung, Religion, Lebensalter und sexuelle Orientierung vor Diskriminierung im Waren- und Dienstleistungsverkehr geschützt, allerdings nur bei so genannten Massengeschäften (also zum Beispiel beim Einkaufen im Supermarkt, nicht dagegen bei Abschluss eines Kreditvertrages oder beim Kauf eines Gebrauchtwagens).

Unter dem Druck einiger konservativer EU-Länder, unter anderem Deutschland, will die EU-Kommission nunmehr den Diskriminierungsschutz lediglich auf Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erstrecken. Länder wie Schweden, Finnland, Spanien und Großbritannien sprechen sich dagegen energisch für einen umfangreichen Schutz aus. Die Kommission selbst befürwortet zwar einen horizontalen, also gleichwertigen Schutz für alle Diskriminierungsmerkmale, fürchtet aber, dass dann keine Mehrheit für die Richtlinie zustande kommt.

Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihres Glaubens oder ihres Lebensalters

diskriminiert werden, wären dann weniger geschützt.

Liz Lynne, Mitglied des EU-Parlaments, hat daher eine europaweite Petition gestartet, die sich an die Mitgliedstaaten und an die EU-Kommission wendet und für einen umfangreichen, gleichen Schutz für alle von Diskriminierung betroffene Menschen eintritt.

„Wir glauben, dass Gleichheit, Antidiskriminierung und Menschenrechte die Basis der Gründungsverträge der EU darstellen. Wir sind erschüttert, dass 60 Jahre später Millionen von EU-BürgerInnen immer noch keinen Schutz vor alltäglichen Diskriminierungen genießen.“ heißt es in der Erklärung.

Das Antidiskriminierungsbüro Leipzig unterstützt dieses Anliegen.

Die Petition kann [hier](#) unterstützt werden.

4. Film, Buch, DVD/CD-Tipp

a) FILM: "Football Under Cover"

Dokumentarfilm, Deutschland, 2008

Die deutsch-iranische Koproduktion "Football Under Cover" dokumentiert die Vorbereitungen eines Freundschaftsspiels zwischen der iranischen Frauennationalmannschaft und einer multikulturellen Berliner Mädchenbezirksmannschaft, bei dem es um sehr viel mehr geht als um Tore und den Sieg. Als das Fußballspiel endlich stattfindet, auch hier wieder Schikane: Männern ist der Eintritt ins Stadion verboten, die Fußball spielenden Frauen bleiben der Regierung suspekt.

Regie: Ayat Najafi, David Assmann

Länge: 86 Minuten

FSK: ohne Altersbeschränkung

Start: 24. April 2007

b) BUCH: Volle Fahrt voraus - Schwule und Lesben mit Behinderung

Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung erzählen. Ein eindrucksvolles und informatives Lesebuch von Thomas Rattay und dem Jugendnetzwerk Lambda e.V., Berlin: Querverlag 2007, 187 Seiten

„In Deutschland werden Menschen benachteiligt, sowohl Frauen, die in lesbischen Beziehungen leben, als auch behinderte Menschen. Was mir in der Gesellschaft fehlt, ist ein Selbstverständnis für ‚Andersein‘, sagt die 23-jährige Marie, die ganz offensiv sowohl mit ihrem Lesbischsein und ihrer Seheinschränkung umgeht. Max, 26, ist von Geburt an spastisch gelähmt, sein Schwulsein bedeutete für ihn zunächst einen größeren Gewissenskonflikt als sein Leben mit Behinderung. Thomas, ebenfalls 26 Jahre alt, schildert von verletzenden Reaktionen anderer Schwuler auf seine körperliche Behinderung. Sein heutiger Partner Tom ist nicht behindert. In einem abschließenden Interview mit einem Elternpaar wird deren Sicht und Umgang mit den Behinderungen und mit der Homosexualität der Kinder deutlich. Zahlreiche Informationen wie Adressen zu Beratungsstellen und weiterführende Literatur bzw. Medien ergänzen die Porträts. So wird „Volle Fahrt voraus“ zu einem bemerkenswerten Lesebuch und Nachschlagewerk von und für Lesben und Schwule mit und ohne Behinderung.

c) KINDERBUCH: HAT PIA EINEN PIPIMAX ? Das Buch vom kleinen Unterschied

Von Thierry Lenain, Hamburg: Oetinger, 2002, Preis: 8,50 €, ab 4 Jahren

Bis vor kurzem glaubte Paul, dass die Welt ganz einfach eingeteilt ist: In Jungen („die Mit-Pipimax“), die stark sind und in Mädchen („die Ohne-Pipimax“), die es eben nicht sind, weil ihnen „was fehlt“.

So denkt er, bis er Pia kennen lernt, die neu in seine Klasse kommt und mit ihrer kräftigen, geschickten und selbstbewussten Art sein Weltbild auf den Kopf stellt. Damit ist Paul vor die Frage gestellt: „Hat Pia etwa auch einen Pipimax?“ Er begibt sich auf die Suche und findet dabei heraus, wie es sich tatsächlich mit Mädchen und Jungen verhält - auch mit ihren kleinen Unterschieden.

Das mit eigenwillig-witzigen Zeichnungen schön gestaltete Buch beschäftigt sich mit einem klassischen Vorurteil - dem in Bezug auf die Bedeutung der Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Hier gibt es in jeder Hinsicht viel zu entdecken - Unterschiedliches und Gemeinsames.

**d) AUSSTELLUNG: „typisch! Klischees von Juden und Anderen“
Eine Ausstellung des Jüdischen Museums Berlin und des Jüdischen Museums Wien
Jüdisches Museum Berlin - 20. März 2008 bis 03. August 2008**

»typisch! Klischees von Juden und Anderen« ist eine Ausstellung über das schablonenhafte Sehen, Erkennen und Zuordnen von Bildern und Ideen. Stereotype und Klischees sind fester Bestandteil unserer Wahrnehmung, die unser Verständnis von uns selbst und vom »Anderen«, unsere Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Nation in Abgrenzung von anderen Gruppen und Nationen formen. Typisierungen und Klassifizierungen sind aus der populären Kultur nicht wegzudenken, wo sie uns mit dem Mittel der Vereinfachung dabei helfen, unsere Angst vor dem Unbekannten und Fremden zu bewältigen, jedoch auch das Material für rassistische Ideologien liefern.

**Jüdisches Museum Berlin,
Lindenstraße 9-14, 10969**

Öffnungszeiten:

Montag: 10-22 Uhr

Dienstag-Sonntag: 10-20 Uhr

Letzter Einlass für Besucher ist dienstags bis sonntags 19 Uhr, montags 21 Uhr;

Sonderausstellung: 4 Euro, erm. 2 Euro

**Larissa Gaenko
PR-Referentin**

**Antidiskriminierungsbüro Sachsen
Kochstraße 14 04275 Leipzig**

info@adb-sachsen.de

www.adb-sachsen.de